



Protokollauszug vom

29.06.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Parkregime Im Feldtal

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.456-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Strasse Im Feldtal wird die Signalisation 2.50 – Parkieren verboten – mit dem Zusatz «beidseits der Strasse» angebracht.

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft und bleibt bis zur definitiven Einführung der flächendeckenden blauen Zone bestehen. Danach verliert dieser Stadtratsbeschluss seine Rechtskraft.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Im Februar 2022 gelangte die Entsorgung mit dem Anliegen zur Regelung der Parkierung in der Strasse Im Feldtal an die Abteilung Verkehr. In der nachfolgenden Analyse der Situation wurde festgehalten, dass bei der bestehenden Strassenbreite von 4.70 m keine regelkonforme Parkierung zulässig ist. Entsprechend ist die Durchfahrt der Fahrzeuge der Entsorgung mit einem signalisierten Parkierverbot (Signalisation 2.50 – Parkieren verboten) sicherzustellen.

Es wurde entschieden, dass bis zur Einführung der flächendeckenden blauen Zone, welche ein Parkierungsverbot in der Strasse Im Feldtal beinhaltet, das beidseitige Parkieren vorübergehend verboten wird. Die Signalisation wird temporär gestellt und bei der Umsetzung der flächendeckenden blauen Zone in diesem Gebiet wieder abgeräumt. Sollte wider Erwarten das angedachte Parkierungsregime nicht umgesetzt werden, wird die Signalisation vor einer allfälligen Festmontage nochmals überprüft.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.